

Bericht und Antrag
des Kirchenrates an die Synode der
Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt
betreffend

Festsetzung des Kirchensteuersatzes als Prozentsatz
der kantonalen Steuer auf dem Einkommen

Vom Kirchenrat zuhanden der Synode verabschiedet am 19. Mai 2020

1. Ausgangslage

Die Steuerordnung der Römisch-katholischen Kirche Basel-Stadt, welche von der Synode am 4. Juni 2019 (Bericht und Antrag Nummer 625, Traktandum 11) in der Endfassung genehmigt wurde, hält fest, dass die Synode den Prozentsatz jährlich festlegt. Gemäss neuer und aktuell gültiger Steuerordnung legen die Synoden aller Kirchen und Religionsgemeinschaften (ERK, RKK, CKK, IGB) einen einheitlichen Steuersatz für das kommende Steuerjahr fest. Alle vier Landeskirchen und Religionsgemeinschaften beantragen die Steuersätze unverändert zu belassen und dies dem Kanton mitzuteilen.

2. Rechtliches

Grundlage für diesen Synodenbeschluss sind § 11 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 der Steuerordnung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt. Die Kirchensteuer soll als Prozentsatz der kantonalen Steuer auf dem Einkommen jährlich durch die Synode festgelegt werden.

3. Antrag

Der Kirchenrat beantragt nach Art. 32 Geschäftsordnung der Synode RKK-BS vom 18. September 2018 (Nr. 3.10), den beiliegenden Entwurf des Beschlusses der Synode betreffend die Festsetzung des Kirchensteuersatzes und des Quellensteuersatzes für das Jahr 2021 unverändert auf 8 % der kantonalen Einkommenssteuer, zu genehmigen.

Basel, 19. Mai 2020

Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident: Dr. Christian Griss
Der Kirchenrat Finanzen: Patrick Kissling

Beilage

Beschluss der Synode

Betreffend

Festsetzung des Kirchensteuersatzes auf 8 % der kantonalen Steuer auf dem Einkommen

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, sowie auf § 11 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 der Steuerordnung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt, beschliesst

Der Kirchensteuersatz und der Quellensteuersatz werden für das Jahr 2021 unverändert auf 8 % der kantonalen Einkommenssteuer festgesetzt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 23. Juni 2020

Im Namen der Synode

Der Präsident: Martin Elbs

Der Vizepräsident: Peter Reutlinger-Udvari

1. Sekretär: Ruth Hunziker